Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/14 6Ob689/84, 1Ob552/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1985

Norm

ZPO §530 A

Rechtssatz

Die Wiederaufnahmsklage leitet zwar ein formell selbständiges, nach seiner Funktion inhaltlich aber völlig auf das mit der vorangegangenen Sachentscheidung abgeschlossene Verfahren bezogenes Verfahren ein. Sie ist nicht Selbstzweck; ihr Rechtsschutzanspruch ist verfahrensrechtlicher Art, sie hat die Eröffnung einer neuerlichen Möglichkeit zur Sachbeurteilung des Verfahrensgegenstandes im wiederaufzunehmenden Verfahren zum Inhalt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 689/84
  Entscheidungstext OGH 14.02.1985 6 Ob 689/84
  Veröff: EvBl 1985/173 S 757
- 1 Ob 552/94
  Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 552/94
  nur: Die Wiederaufnahmsklage leitet zwar ein formell selbständiges, nach seiner Funktion inhaltlich aber völlig auf das mit der vorangegangenen Sachentscheidung abgeschlossene Verfahren bezogenes Verfahren ein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0044351

Dokumentnummer

JJR_19850214_OGH0002_0060OB00689_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at